

14.11.2013

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 21.11.2013

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und den Abgeordneten
des SSW

zu Drucksache 18/1155 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines
Sondervermögens Hochschulsanierung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 a) wird wie folgt gefasst:

„a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur
Aufstockung des Sondervermögens weitere Mittel in Höhe von 37 Millionen Euro zu;
die Deckung ist hierfür möglich in Höhe von 9 Millionen Euro aus Minderausgaben
bei den Titeln der MG 02 im Kapitel 1212 des Haushaltsplans sowie in Höhe von 28
Millionen Euro aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 015 01, die
aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus
erwartet werden und durch Auflösung der Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101
– 372 01.“

2. In Artikel 2 werden die Worte „am Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe
„mit Wirkung vom 15. Dezember 2013“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Das Sondervermögen Hochschulsanierung soll noch im Haushaltsjahr 2013 um 36 Millionen Euro aufgestockt werden. Dies erscheint nach Auskunft der Landesregierung über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs möglich. Im Kapitel 1212 des Haushalts 2013 sind die in der Maßnahmegruppe 02 eingestellten Mittel in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro nicht deckungsfähig mit dem übrigen Kapitel 1212. Diese Mittel werden nach Auskunft der Landesregierung im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von mindestens 8 Millionen Euro nicht abfließen. Darüber hinaus kann eine Zuführung an das Sondervermögen in Höhe von weiteren 28 Millionen Euro im Haushalt gedeckt werden. Ob die nachweislich vorhandenen Effekte des Zensus 2011 auf dem Umsatzsteuertitel sichtbar werden, kann derzeit nicht abschließend festgestellt werden. Daher ist ein Hinweis auf die im Bedarfsfall mögliche Deckung aus den im Haushalt eingeplanten Globalen Mindereinnahmen notwendig.

Zu Nummer 2:

Durch Festlegung eines konkreten Datums für das Inkrafttreten wird eine vom Datum der Verkündung des Gesetzes unabhängige Abwicklung der Zuführung der Mittel bis zum Jahresende sichergestellt.